

Nach Kasachstan exportieren / aus Kasachstan importieren

Grenzen engen uns ein: Wir helfen Ihnen dabei, Ihre geschäftlichen Grenzen zu überwinden und im Ausland Erfolg zu haben

- [Das Exporthandbuch](#)
- [Wir unterstützen bei Export und Import](#)
- [Zoll- und Importbestimmungen](#)
- [Informationen zu Wirtschaft, Recht und Steuern sowie Reisen](#)

Das Exporthandbuch

Warum exportieren? Ganz einfach: Der Markt in Österreich ist begrenzt. Allein der bayrische Markt ist eineinhalb Mal größer als der österreichische. Genauso einfach ist es aber, diese Grenze zu durchbrechen, denn Exportieren ist leichter als man denkt: Die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol haben in ihrem ausführlichen Exporthandbuch zusammengefasst, was Sie bei Ihren ersten Schritten über die Grenze beachten sollten. Von A wie Ausfuhrbeschränkungen bis Z wie Zollbestimmungen.

Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) unterstützt Sie auch finanziell bei Ihren Internationalisierungsbestrebungen.

Sie wollen Ihr erstes Mal wagen? Unsere [Fachleute aus den Landeskammern](#) helfen Ihnen beim Schritt über die Grenze. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#)

Wir unterstützen bei Export und Import

Damit Ihr geschäftlicher Grenzübergang kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten wir Sie bei Ihren Export- und Importvorhaben. Und wir wollen, dass Sie möglichst weit springen: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) bietet viele verschiedene Förderprogramme für Markteintritt, Marktbearbeitung und das Bezugsquellengeschäft im Ausland.

Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure

Wer ganz am Anfang steht, den nehmen unsere Fachleute aus den Landeskammern an der Hand und unter die Lupe. Sie prüfen mit Ihnen, ob Sie ausreichend auf Ihr Vorhaben vorbereitet sind, helfen bei der Einschätzung von Aufwand und Erfolgsaussichten und definieren mit Ihnen Zielgruppen und Testmärkte. Am Ende wird aus Ihrer Idee eine Strategie. Die macht dem AußenwirtschaftsCenter, das Ihren ersten Markteintritt begleitet, die Suche nach Partnerinnen und Partnern leicht.

Geben Sie den Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Landeskammer Bescheid! Gemeinsam machen wir die [ersten Schritte in den Export](#).

Exportfinanzierung

Nur wer sät, kann auch ernten. Gerade beim Geschäft über die Grenze dürfen Vorlaufkosten und Risiken nicht unterschätzt werden. Hausbanken, Exportfonds, Kontrollbank, AWS und private Exportversicherer haben viele Antworten auf Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen.

Unsere [Expertinnen und Experten](#) suchen mit Ihnen die beste Lösung und geeignete Partner. Melden Sie sich bei uns!

Exportförderungen

Sie wollen erstmalig exportieren oder einen neuen Exportmarkt erschließen? Sie möchten wissen, welche Fördermöglichkeiten dafür vorgesehen sind?

Bei einem Beratungsgespräch evaluieren wir mit Ihnen die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und schnüren ein maßgeschneidertes Exportförderpaket für Ihr Exportvorhaben.

Wir haben den [Überblick über alle Fördermaßnahmen](#) und sorgen dafür, dass Sie sich im Förderdschungel zurechtfinden!

Auslandsaktivitäten absichern und finanzieren

Risiken kann man selten ausschließen. – Aber man kann sie minimieren: Mit den Exporthaftungen des Bundes und Refinanzierungen über Ihre Hausbank bietet die [Österreichische Kontrollbank \(OeKB\)](#) kräftige Instrumente, die Österreichs Unternehmen und ihre Partner im weltweiten Wettbewerb stärken.

Hier finden Sie die aktuellen [Deckungsrichtlinien](#) für Projektgeschäfte, Investitionsgüterlieferungen und Beteiligungen in Kasachstan.

Exportabwicklung und Exportdokumente

Unsere Exportprofis

- beraten Sie bei Zollverfahren,
- helfen Ihnen bei den Exportdokumenten, die Ihre Exportware begleiten,
- wissen alles über Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrkontrolle und
- unterstützen Sie bei der Feststellung des Ursprungs Ihres Exportproduktes.
- Kurzum: Wir sind Ihre Berater in allen Fragen der Exportabwicklung!

Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) wissen über Ursprungszeugnisse, Carnet ATA und sonstige für den Export notwendige Dokumente Bescheid und beglaubigen diese auch gerne gleich für Sie.

Importberatung

Man kann sogar von Zuhause aus international tätig sein: Auch andere Märkte haben schöne Produkte und Dienstleistungen. Damit Ihre Lieferungen aus dem Ausland auch reibungslos zu Ihnen finden, haben die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol in ihrem ausführlichen Importhandbuch zusammengefasst, was Sie bei der Einfuhr oder Verbringung von Waren nach Österreich beachten müssen.

Sie wollen importieren? Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) helfen Ihnen dabei, alle Welt nach Österreich zu holen. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Importhandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#).

Bezugsquellen

Wer im Wettbewerb bestehen will, muss ständig sicherstellen, die notwendigen Vorprodukte in der notwendigen Qualität von verlässlichen Lieferantinnen und Lieferanten zu den bestmöglichen Preisen zuzukaufen. Wir identifizieren diese Lieferantinnen und Lieferanten, prüfen deren Bonität und Leistungsfähigkeit, übermitteln Ihre Spezifikationen und holen Angebote ein. Wenn Sie Wert auf Diskretion legen, können Sie sich dabei auch gerne am Anfang hinter uns verstecken. Und dass wir Sie dann auch bei der Abwicklung eines Beschaffungsgeschäftes unterstützen, versteht sich von selbst.

Sie wollen sich eines unserer AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation an Bord holen? Hier gibt es [Unterstützung auf den Beschaffungsmärkten dieser Welt](#).

Marktanalysen

Ein Überblick über die Absatz- und Konkurrenzsituation in einem Zielmarkt gehört ganz oben in den Werkzeugkasten einer Exporteurin und eines Exporteurs. Der Aufstieg zur Aussichtsplattform ist mit uns ein Spaziergang. Jede Warenlieferung über jede Grenze wird weltweit statistisch erfasst. Wir wissen, wie viele Bohrmaschinen Brasilien importiert oder wohin Belgien Babynahrung liefert.

Die Expertinnen und Experten in unserem Servicecenter in Wien werten den Zahlensalat einer riesigen Datenbanken für Sie aus, sagen Ihnen, welche Informationen Sie brauchen, und [liefern maßgeschneiderte Warenstromanalysen](#), die Ihnen helfen, Ihre Nische zu finden.

Zoll- und Importbestimmungen

- [Importbestimmungen](#)
- [Zollbestimmungen](#)
- [Sonstige Einfuhrabgaben](#)
- [Muster](#)

- [Vorschriften für Versand per Post](#)
- [Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung](#)
- [Begleitpapiere](#)
- [Restriktionen](#)
- [Artenschutz](#)

Importbestimmungen

Am 1. Juli 2010 trat die Zollunion zwischen Russland, Belarus und Kasachstan durch Anwendung eines gemeinsamen Zollkodex und Außenzolls in Kraft, per 1. Juli 2011 wurden die Zollkontrollen an den Innengrenzen abgeschafft. Am 1. Jänner 2015 ist die Eurasische Wirtschaftsunion in Kraft getreten, die auch die Zollunion umfasst. Mitgliedsstaaten sind Russland, Belarus, Kasachstan, Armenien und Kirgistan. Am 1. Juli 2017 trat ein neuer Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) in Kraft.

Im Zuge der Russland/Ukraine Krise sieht Kasachstan die beschlossenen Sanktionsmaßnahmen als einseitig Russland und die EU betreffend an und ist selbst nicht direkt betroffen. D.h. dass es u.a. keine Beschränkungen von österreichischen Lebensmittelexporten nach Kasachstan (direkt und per LKW Transit durch Russland) durch den seitens Russlands gegen u.a. die EU verhängten Importstopp, als auch keine Beschränkungen beim Export von Dual Use Gütern nach Kasachstan durch die seitens der EU gegen Russland verhängten Sanktionen gibt.

Seit Dezember 2015 ist Kasachstan Mitglied der WTO. Im Rahmen des Beitritts hat sich Kasachstan verpflichtet die Handelsbarrieren und Zölle für 3.512 Produkte zu reduzieren, von welchen 1.347 bereits seit Januar 2015 ohnedies mit niedrigeren Zöllen importiert werden konnten (für nähere Informationen siehe „Exklusionsliste“). Niedrigere Zölle für weitere 2.165 Produkte werden 2021 eingeführt, entweder nur für Kasachstan oder für die gesamte Eurasische Wirtschaftsunion. Die angesprochene Exklusionsliste beinhaltet Produkte aus dem Lebensmittelbereich, Fahrzeuge, Kosmetik, Bahnfracht, Bauholz, alkoholische Getränke, Flugzeuge, medizinische Produkte, Schmuck, etc.

Zusätzlich hat sich Kasachstan auch verschiedenen Regelungen bzgl. des Imports von Veterinärprodukten verschrieben: Zuchtvieh, Produkte auf Ei-Basis, Honig sowie Honigprodukte, konserviertes Fleisch und Wurst, Futter und Futterergänzungsmittel sowie Futter auf vegetarischer Basis, etc. Beispiele für Veterinärzertifikate, welche für den Export von Produkten mit tierischem Inhalt von der EU nach Kasachstan notwendig sind, finden Sie auf der Seite des [kasachischen Landwirtschaftsministeriums](#).

Neben den Regelungen der WTO, muss Kasachstan auch die Regelungen der EAWU befolgen und den Export von Gütern, welche auf der „Exklusionsliste“ stehen, von Kasachstan in andere EAWU Mitgliedsstaaten vorbeugen. Dies bedeutet, dass kasachstanische Händler die Produkte zwar mit niedrigeren Zöllen importieren können, diese jedoch nur national weiterverkaufen dürfen. Die Güter von der Exklusionsliste müssen von einer E-Rechnung sowie den notwendigen Versandpapieren begleitet werden. Die Versanddokumente werden im E-Rechnungssystem ausgestellt, wobei nur kasachstanische Residenten auf das System Zugriff haben.

Güter, welche zwar auf der Exklusionsliste stehen jedoch mit den Zöllen des EAWU-Raums importiert werden (anstatt auf Basis der WTO Zölle), können von Kasachstan weiter in andere EAWU Mitgliedsländer exportiert werden. Die Regelungen bzgl. E-Rechnungen und E-Versanddokumente bleiben jedoch auch hier weiterhin aufrecht.

Detailinformationen zur Einfuhr von Waren in die und innerhalb der EAWU bietet das Fachprofil „Russland, Belarus, Kasachstan: Was Sie schon immer über die EAWU wissen wollten“ erhältlich über das [AußenwirtschaftsCenter Almaty](#).

Zusätzlich zum Zoll muss der Importeur im Rahmen der Importverzollung von Warenlieferungen nach Kasachstan eine Zollabfertigungsgebühr, die Einfuhrumsatzsteuer und bei der Einfuhr bestimmter Warengruppen die Akzisensteuer bezahlen. Alle Einfuhrabgaben sind vom kasachstanischen Importeur zu entrichten. Beim Zoll, der Zollabfertigungsgebühr und der Akzisensteuer handelt es sich um echte Kostenfaktoren, die beim Importeur als Betriebsausgaben gewinnmindernd wirken. Im Gegensatz dazu kann die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer bei Importbedingungen angerechnet werden.

Je nach Produktkategorie kann es unterschiedliche nicht-tarifäre Anforderungen für den Import geben und Nachweise sind an der Außengrenze der Zollunion und am Bestimmungszollamt vorzuweisen:

- Das Konformitätszertifikat der Eurasischen Wirtschaftsunion (GOST TR TS/EAWU, Liste von Gütern mit verpflichtender Zertifizierung) oder das GOST-K (Liste der zertifizierungspflichtigen Waren auf Basis der Regierungsverordnung Nr. 367 vom 20.4.2005), oder die Deklaration der Übereinstimmung in Einklang mit technischen Regulierungen.
Achtung: die Konformitätszertifikate der Zollunion erlöschen ab 01.01.2019!
- Ein Importeur muss über eine Einfuhrlizenz verfügen (Liste lizenzierungspflichtiger Waren laut Regierungsverordnung Nr. 104 vom 05.02.2008).
- Ein Importeur muss den Nachweis der staatlichen Registrierung bestimmter Produkte im Zielland nachweisen (z.B. Pharmazeutika).
- Waren, die ein Veterinär- oder Phytosanitär-Zertifikat erfordern, sind in den einzelnen Entscheidungen der Zollunionskommission gelistet.
- Einzelne Großabnehmer haben eigene Zertifizierungs- und Testerfordernisse bevor Produkte eingesetzt werden (z.B. kasachstanische Eisenbahnen).
- Jeder Importeur, von Gütern die unter Exportkontrolle fallen, muss im Besitz einer Importerlaubnis der zuständigen Behörde sein (z.B. Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Navigationszubehör, Elektronik, etc.). Dies wird durch die Regulierung Nr. 104 vom 5. Februar 2008 geregelt.

Von der Eurasischen Wirtschaftskommission (vormals Komitee der Zollunion) gibt es einheitliche Listen zertifizierungspflichtiger Waren und befugter Zertifizierungsstellen. In der Praxis gibt es vielfach Unsicherheiten, welche Listen nun abschließende Gültigkeit haben, so dass am besten zweifach geprüft und im Zweifelsfall die entsprechende Zertifizierung eingeholt wird.

In Bezug auf Zertifizierung von Waren aus Drittländern gelten folgende Vorschriften: Nationale Zertifikate und Bescheinigungen über die staatliche Registrierung, ausgestellt von der zuständigen Stelle eines der EAWU-Staaten, gelten nur für dieses Land und sind in anderen Ländern der EAWU nicht gültig. Güter, die anhand der technischen Regulierung der EAWU zertifizierungspflichtig sind, erhalten nach Prüfung gemäß GOST TR TS/EAWU ein Zertifikat mit Wirkung für die EAWU. Nur Produkte laut Liste der zertifizierungspflichtigen Waren auf Basis der Regierungsverordnung Kasachstans Nr. 367 vom 20.4.2005 müssen nach GOST K (kas. Norm) geprüft werden.

Zollbestimmungen

Die rechtliche Grundlage für das kasachstanische Zollwesen ist das Zollgesetzbuch (Nr. 123-VI vom 26.12.2017), Der Zollkodex der Republik Kasachstan ist dem Zollkodex der EAWU angepasst. Da seit dem 01.07.2011 die Zollgrenzen innerhalb der Zollunion abgeschafft sind, werden Waren, die nach Kasachstan aus den EU-Ländern importiert werden, der Zollkontrolle an Außengrenzen der EAWU unterworfen, mit Ausnahme von Waren, die auf Luftweg direkt nach Kasachstan transportiert werden. Die Zollabfertigung erfolgt allerdings direkt am Bestimmungsort, d.h. in Kasachstan. Während der Zollkontrolle an der Außengrenze prüfen die Zollorgane das Vorhandensein und die Richtigkeit der Ausfüllung aller Begleitpapiere und Genehmigungspapiere, Unversehrtheit von Plomben etc. und senden die Information darüber, dass die Grenze überquert wurde, an die Zollorgane Kasachstans. Der Spediteur und der Importeur müssen die Richtigkeit aller Unterlagen prüfen, da eine kleine Unstimmigkeit zur Verzögerung an der Grenze, und als Folge zu unvorhergesehenen Kosten führen kann.

Da der Einfuhrzoll und die MWSt vom Zollwert der Waren berechnet werden, ist die Deklaration des Warenzollwertes eines der Schlüsselverfahren beim Import von Waren in die Zollunion. Der Zollwert von Waren umfasst zusätzlich zum Warenwert auch die Transportkosten bis zu den Grenzen der EAWU (darunter fallen auch Ladearbeiten, Versicherung usw.). Deshalb muss man bei der Deklaration des Zollwertes Dokumente beifügen, welche die Richtigkeit des Zollwerts nachweisen. Trotzdem kann man dem Problem begegnen, dass Mindestzollwerte für Warenkategorien herangezogen werden und sich diese zwischen einzelnen Zollämtern unterscheiden.

Aufgrund der sich häufig ändernden Detailbestimmungen empfehlen wir zur Klärung der geltenden Einfuhrbestimmungen eine Rücksprache mit dem AußenwirtschaftsCenter Almaty (bitte unter Angabe der betreffenden Zolltarifnummern).

Sonstige Einfuhrabgaben

Sie benötigen genaue Informationen zu den Abgaben, die bei der Einfuhr Ihrer Produkte in Kasachstan geleistet werden müssen? Das AußenwirtschaftsCenter Almaty versorgt Sie gerne mit weiteren Informationen unter almaty@wko.at oder unter +7 727 225 1484.

Muster

Bei der Lieferung von Produktmustern und -proben ist zu unterscheiden, ob diese in Kasachstan verbleiben oder wieder ausgeführt werden. Bei einer Wiederausfuhr kommt das Zollregime der zeitweiligen Einfuhr zur Anwendung, wonach für jeden Monat, welchen sich die Ware in Kasachstan befindet, 3% der Einfuhrabgaben (Zoll und EinfuhrUSt) sowie die Zollabfertigungsgebühr zu leisten sind und eine Verweildauer von maximal zwei Jahren möglich ist. Eine Befreiung von den Einfuhrabgaben (nicht aber von der Zollabfertigungsgebühr) gibt es nur für Messeexponate, die im Regime der zeitweiligen Einfuhr importiert werden.

Auf Güter, die zu Demonstrationszwecken zwecks Ausstellungen etc. importiert werden, werden keine Zölle erhoben und es fallen auch keine Steuern an. Solche Güter dürfen jedoch maximal ein Jahr im Land bleiben. Zollbehörden akzeptieren Versand- und Gewerbedokumente für Ausstellungsstücke als Zolldeklarationen. Die Entscheidung der Eurasischen Kommission Nr. 331 vom 18.6.2010 und Nr. 263 vom 20.5.2010 regeln die Importbestimmungen und -verfahren von Ausstellungsstücken und die Verfahren zur Einführung von Proben mittels Zertifizierung/ staatlicher Registrierung. Seit April 2017 kann in Kasachstan das Carnet ATA Verfahren angewandt werden. Güter, die per Carnet ATA eingeführt werden können sechs Monate in Kasachstan verbleiben (einmalige Verlängerung auf 12 Monate möglich).

Güter die als Proben für Zertifizierung/staatliche Registrierung nach Kasachstan importiert werden sind frei von Zöllen und Steuern. Ein Importeur muss eine durch die EAWU Zertifikationsbehörde anerkannte Vereinbarung für die Probe abgeben, in der Informationen über die Größe der Probe, Gewicht und Volumen angegeben sind.

Proben von pharmazeutischen Produkten, die für staatliche Registration bestimmt sind, können frei von Abgaben nach Kasachstan importiert werden. Ein Importeur muss dazu das Gesundheitsministerium von Kasachstan kontaktieren und bekommt eine Einfuhrerlaubnis via die Seite egov.kz Entscheidung der Eurasischen Kommission Nr. 30 vom 21.04.2015). Das Ministerium für Landwirtschaft erteilt Einfuhrerlaubnisse für Proben im Bereich von Pflanzenschutzmittel etc.

Vorschriften für Versand per Post

Internationale Postsendungen erfordern eine Zollinhaltsklärung und eine Angabe des Zollwerts (Informationen zu den Zollfreigrenzen: siehe Kapitel Muster und Geschenke). Internationale Postsendungen dürfen in Kasachstan von der staatlichen kasachstanischen Post „KasPochta“ und 32 privaten Post-Betreibern (darunter auch die bekannten internationalen Dienste) abgewickelt werden. Für einen Postversand nicht zugelassen sind Waren, deren Einfuhr nach Kasachstan generell verboten ist sowie u.a. verderbliche Produkte.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

In Kasachstan müssen zum Zwecke des Konsumentenschutzes auf allen einheimischen und ausländischen Waren, die im Groß- und Einzelhandel an Endverbraucher (Konsumenten) verkauft werden, bestimmte Informationen verpflichtend in kasachischer und in russischer Sprache angebracht werden. Andere Fremdsprachen sind auf der Verpackung erlaubt, jedoch ist die Informationsangabe auf Kasachisch und Russisch stets verpflichtend (Anordnung des kasachstanischen Ministeriums für Investition und Entwicklung „Über die Genehmigung von technischen Regulierungen bezüglich Anforderungen über Produktbeschriftungen“ Nr. 724 vom 15.10.2016).

Nach diesen Vorschriften müssen auf dem Etikett, dem Anhänger und beigelegten Zetteln folgende Angaben enthalten sein:

- Warenbezeichnung (die Bezeichnung des Produkts darf in lateinischer Schrift erfolgen)
- Inhaltsstoffe; für Nahrungsmittel: Kalorien, Nährwert, Makro- und Mikroelemente für 100 g oder 100 ml des Produktes, Zubereitung, spezielle nährhafte oder medizinische Eigenschaften und Gegenindikationen etc.; Lagerkriterien
- Herstellungsdatum und Ablaufdatum
- Netto- und Bruttogewicht
- Maßangabe der Norm, gemäß derer das Produkt hergestellt wird
- Name und juristische Adresse des Produzenten
- Bezeichnung und juristische Adresse, an welche Beschwerden über Produktqualität gerichtet werden können
- Strichcode

Falls nicht alle erforderlichen Informationen auf dem Produkt angebracht werden können, wird ein Zettel beigelegt.

Die Informationen in kasachischer, russischer und Fremdsprache, sowie das EAC-Zeichen („Eurasische Konformität“) und die Handelsmarke (Warenzeichen), müssen unmittelbar auf der Ware/Einzelverpackung, dem Etikett oder Label etc. angebracht werden. Die meisten ausländischen Lieferanten lösen die Etikettierungs-Problematik in der Form, dass sie die im Westen üblichen Etiketten anbringen, und dann eine Zusatzetikette (häufig fotokopiert und nicht gedruckt) auf jede Packung aufkleben. Es ist zwischen Produzenten/Lieferanten und Importeur/Verkäufer zu vereinbaren, wer die erforderliche Etikettierung vornimmt. Die Anbringung der Etiketten kann nach der Einfuhrabfertigung vom kasachstanischen Importeur vorgenommen werden.

Abgesehen von diesen verpflichtenden Etikettierungsvorschriften können für einzelne Warengruppen zusätzliche Erfordernisse bestehen. So sind z.B. auf alkoholischen Getränke, Bier, Benzin, Dieselöl und Tabakwaren Akzisenmarken anzubringen.

In einigen Bereichen gibt es auch bereits Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion, die den nationalen Vorschriften vorgehen. Zu beachten sind die Bestimmungen zur Verpackungssicherheit der Zollunion, die am 1.7.2012 in Kraft getreten ist und die Bestimmungen zur Etikettierung von Lebensmitteln, die am 1.7.2013 in Kraft getreten ist und ab 15.2.2015 eine Produktinformation auf Kasachisch direkt auf der Verpackung von Lebensmitteln (keine Zusatzetikette) vorschreibt.

Begleitpapiere

Laut dem Zollgesetzbuch muss der Importeur/Deklarant beim kasachstanischen Endzollamt folgende Dokumente und Unterlagen im Rahmen der Importverzollung nach Kasachstan vorlegen:

- Vollmacht zur Einreichung der Zollerklärung
- Güterzolldeklaration: elektronisch (CD oder USB-Stick) und gedruckte Kopie, versiegelt durch den Importeur
- Zertifikat über die Außenhandelstätigkeit. Die Zollbehörden geben solche Zertifikate an Importeure auf Basis der Firmenregistrierung (für Firmen) oder Identitätskarten (für Privatpersonen) aus.
- Kauf-/Liefervertrag (Original und notariell beglaubigte Kopie; das Original muss dem Importeur zurückgegeben werden, der Vertrag muss im Falle einer Vertragssumme über US-Dollar 50.000 einen speziellen Bankstempel aufweisen, der den ehemaligen „Passport Sdelki“- Deal Pass ersetzt)
- Handelsrechnungen (Original)
- Packliste
- Frachtbrief (CMR, CIM, AWB etc.)
- Ursprungszeugnis
- Nachweis der Bezahlung der Einfuhrabgaben und Steuern
- Einfuhrlicenzen und Zertifikate/Konformitätserklärung (sofern erforderlich)
- Genehmigung von Behörden, sofern erforderlich (z.B. Komitee für Staatssicherheit beim Import von Ausrüstung dualer Verwendung)
- Staatliches Registrationszertifikat, phytosanitäres oder Veterinärzertifikat (sofern erforderlich)
- Sondergenehmigungen für die Einfuhr von Waren, deren Einfuhr in die Zollunion/nach Kasachstan entweder verboten oder eingeschränkt ist

(solche Waren wie ozonschädigende Substanzen, Waffen, seltene Tier- oder Pflanzenarten usw.)

Es empfiehlt sich, einen Teil der Dokumente in übersetzter und gezeichneter (unterschrieben und gestempelt) Form vorzulegen, so etwa Vertrag, Rechnung und Packliste.

Die Formulare für die Güter- und Zollwertdeklaration erhält der Importeur beim Abfertigungszollamt. Es ist empfehlenswert, das Ausfüllen der Güterzolldeklaration von einem Fachmann (z.B. Zollbroker) vornehmen zu lassen – Register von Zollvertretern.

Bei der Erstellung aller Transportdokumente (CMR, Packliste, Carnet TIR etc.) und auch bei der Transportvorbereitung sollte äußerst genau vorgegangen werden, da jede Ungenauigkeit dazu führen kann, dass der kasachstanische Zoll Beanstandungen hat und der Transport durch ein Zollverfahren bzw. die notwendige Aufklärung der Situation stark verzögert wird. So sollten z.B. ausnahmslos alle Waren, die geladen wurden (auch bei Beigabe von Prospekten oder Werbematerialien) auch auf der Packliste vermerkt werden.

Restriktionen

Die Einfuhr von einigen Waren in die Eurasische Wirtschaftsunion ist verboten oder beschränkt. Das sind solche Waren wie Waffen, Drogen, ozonvernichtende Substanzen und Produkte dualer Verwendung - militärisch und zivil. Die komplette Liste von Waren, deren Einfuhr oder Ausfuhr aus der Zollunion verboten oder beschränkt ist, findet man auf der Website der Eurasischen Wirtschaftskommission.

Kasachische Regierungsverordnungen verbieten und beschränken ebenso die Einfuhr einer Reihe von Gütern (Waffen, Drogen, ozonvernichtende Substanzen, Produkte dualer Verwendung) nach Kasachstan zum Schutz des Staates, des Lebens, der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung.

Artenschutz

Kasachstan ist Mitglied des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Weiters sind die Bestimmungen der EAEU hinsichtlich des Artenschutzes zu beachten.